



# Amtsblatt der Gemeinde Drebach

MIT DEN ORTSTEILEN: DREBACH, VENUSBERG, SCHARFENSTEIN, GRIESSBACH,  
SPINNEREI, WILSCHTHAL, WILTZSCH UND IM GRUND

Jahrgang 2025

Nr. 1 vom 1. August 2025

## Veröffentlicht

11:57, 28 Jul 2025

Peggy Großlaub

## Impressum

Herausgeber: Gemeinde Drebach, August-Bebel-Straße 25 B, 09430 Drebach  
Kontakt: Telefon 03725 7074-0, Fax 03725 7074-33, E-Mail [info@gemeinde-drebach.de](mailto:info@gemeinde-drebach.de)  
Verantwortlich: Bürgermeister Swen Drechsler  
Redaktion: Gemeindeverwaltung Drebach  
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Drebach (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie § 4 Sächsisches E-Government-Gesetz (SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Gemeinderat der Gemeinde Drebach am 17. Juni 2025 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben in der Gemeinde Drebach, sofern nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

(2) § 9 Kommunalbekanntmachungsverordnung (Notbekanntmachung) bleibt unberührt.

### **§ 2 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Drebach „Amtsblatt der Gemeinde Drebach“ auf der Internetseite der Gemeinde Drebach (<https://gemeinde-drebach.de/kategorie/bekanntmachungen/>). Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden zusätzlich in einer Druckausgabe des Informationsblattes der Gemeinde Drebach veröffentlicht.

(3) Zu den regulären Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das elektronische Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung Drebach, OT Scharfenstein, August-Bebel-Str. 25 B, 09430 Drebach. Zudem kann eine gedruckte Version des jeweiligen elektronischen Amtsblattes in der Gemeindeverwaltung Drebach, OT Scharfenstein, August-Bebel-Str. 25 B, 09430 Drebach, gegen Kostenersatz ausgehändigt werden.

### **§ 3 Amtsblatt der Gemeinde Drebach**

(1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Drebach auf der Internetseite der Gemeinde Drebach öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Tag des Erscheinens wird auf der Titelseite des Amtsblattes aufgedruckt. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung als vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der digitale Zeitstempel mit Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Erstellers der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachung erfolgte.

### **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie in der Gemeindeverwaltung Drebach, OT Scharfenstein, August-Bebel-Str. 25 B, 09430 Drebach, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Öffnungszeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 5 Ortsübliche Bekanntgaben**

(1) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch die elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Drebach (<https://gemeinde-drebach.de/kategorie/bekanntmachungen/>) für die Dauer von mindestens 5 Tagen.

(2) Der Vollzug der Bekanntgabe ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der digitale Zeitstempel mit Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Erstellers.

### **§ 6 Öffentliche Zustellungen**

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Abs. 2 VwZG erfolgen elektronisch durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Gemeinde Drebach (<https://gemeinde-drebach.de/kategorie/bekanntmachungen/>) oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Bundesanzeiger.

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Drebach vom 16. Juli 2014 außer Kraft.

Drebach, 18. Juni 2025

Swen Drechsler  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.